Das Eherecht im deutschen internationalen Privatrecht.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Wilhelm Armbröster
Referendar in Cassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Bei Beurteilung der Eingehung der Ehe muß nach Art. 14 E.G. B.G.B nach dem Heimatrecht eines jeden Verlobten geprüft werden, ob der beabsichtigten Eheschließung ein Hindernis irgendwelcher Art entgegensteht, oder ob die bereits geschlossene Ehe nach beiden Heimatrechten gültig geschlossen ist. Ausnahmen gelten nur nach Abs. 2 Art. 13, sowie dem hier, wie überall im J.Pr.R. beachtlichen Art. 27 und 30 E.G.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich in Deutschland nach Deutschem Recht, im Ausland nach dem Heimatrecht beider Verlobten. Ebenso bestimmt sich die Wirkung der unter Nichtachtung dieser Gesetze geschlossenen Ehe.

Das Verlöbnis ist als familienrechtlicher Akt ebenso zu beurteilen, wie die Eheschließung.

Besonderheiten des Haager Eheschließungsabkommens: Das Gesetz des Eheschließungsortes kann mit Rücksicht auf bestimmte absolute Verbote des bürgerlichen und kirchlichen Rechts die Ehe in gewissen Fällen verbieten. Ist eine Eheschließung nach dem Recht eines Verlobten aus religiösen Gründen unzuläßig, so kann das Recht des Eheschließungsortes sie dennoch gestatten. Ist die Ehe nach den Formvorschriften eines Staates nichtig, so kann sie in allen anderen Staaten als gültig anerkannt werden, sofern sie der Form des Heimatrechts beider Verlobten entspricht.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen (streitig, was hierunter zu verstehen!) deutscher Ehegatten zu einander werden nach deutschem Recht beurteilt, auch wenn der Wohnsitz im Ausland ist. Zu Gunsten der Frau auch dann, wenn der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (Art. 14 E.G.). Verloren beide die deutsche Staats=

angehörigkeit, ohne eine andere zu erwerben, so findet (Art. 29 E.G.) ebenfalls Beurteilung nach deutschem Recht statt. Bei Ausländern entscheiden beide Heimatrechte.

Für das eheliche Güterrecht ist das Recht des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung unwandelbar maßgebend (Art. 15 E.G.).

Eheliches Güterrecht = „der Inbegriff von Rechtswirkungen, die durch die Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Gatten untereinander und zu dritten entstehen" also: gesetzliches und vertragliches Güterrecht, Beschränkungen des Verfügungsrechtes, §§ 1395, 1444 BGB, Verbot von Schenkungen, Wirkungen des Todes und der Scheidung auf das Güterrecht.

Ehegatten, deren maßgebliches Auslandsrecht keinen Ehevertrag gestattet, können doch einen solchen abschließen, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz haben, oder der Ehemann nach der Eheschließung die Reichsangehörigkeit erwirbt. Diese Vorschrift kann nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden, desgl. nicht die der Art. 28 u. 16 E.G.

Nach dem Haager Ehewirkungsabkommen werden die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander ebenfalls nach dem Heimatrecht beurteilt. Durchführung aller Befugnisse aber nur mit den vom durchführenden Staat zugelassenen Mitteln. Bei neu erlangter Staatsangehörigkeit gilt das neu erworbene Recht. Teilt sich die Staatsangehörigkeit, so gilt das letzte gemeinsame Recht. Die Fähigkeit zum Abschluß eines Ehevertrags bestimmt sich nach dem Heimatrecht zur Zeit der Eheschließung oder des Vertragsschlusses. Bei Vertragsschluß vor der Ehe ist das Heimatrecht des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend, während der Ehe das gemeinsame Heimatrecht der Gatten zur Zeit des Vertragsschlusses, event. das letzte gemeinsame.

Scheidung einer Ausländerehe kann nach Art. 17 E.G. nur dann erfolgen, wenn Heimatgesetz des Mannes zur Zeit der Klage und Ortsgesetz die Scheidung zulassen. Dem Urteil auf Scheidung steht das Urteil auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" gleich. Auf Aufhebung kann aber nur erkannt werden, wenn beide maßgeblichen Gesetze die Scheidung zulassen. Nach der Norm des Art. 17 sind die Vorschriften der §§ 1564—87, 1635—36 B.G.B. zu beurteilen. Ausnahmen: Nach Art. 17 Abs. 2 n. 3 und Art. 27.

In Deutschland kann einer auf ausländisches Recht gestützten Klage auf „zeitweilige oder beständige Trennung von Tisch und Bett" nicht stattgegeben werden.

Besonderheiten des Haager Ehescheidungsabkommens:

Bei verschiedener Staatsangehörigkeit entscheidet das letzte gemeinsame Heimatrecht, fehlt dies, so entscheiden die Vorschriften der einzelnen Vertragsstaaten. Das Heimatrecht entscheidet allein, wenn das Ortsrecht dies vorschreibt oder gestattet, es sei denn, daß die Scheidungsklage auf Tatsachen gestützt wird, die sich zu einer Zeit ereignet haben, als die oder einer der Ehegatten einem anderen Staat angehörten.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.